

(2) Durch den Maßstab der Aufnahmekartierung und deren Zeichenträger muß gewährleistet werden, daß numerische Daten durch Digitalisierung aus der Darstellung mit der durch Ziffer 31 festgelegten Genauigkeit abgeleitet werden können.

(3) Ziffer 101 Absatz 3, Ziffer 102 Absatz 2 und Ziffer 103 bis Ziffer 105 gelten entsprechend.

107. (1) Für die Anfertigung des Protokolls über die Ergebnisse der Aufmessung sind in der Regel Vermessungsvordrucke zu verwenden. Ziffer 101 Absatz 2 und Absatz 3, Ziffer 102, Ziffer 103 und Ziffer 105 gelten entsprechend. Die bei der Grenzfeststellung bestimmten endgültigen Vermessungsdaten sind in dem Protokoll nachzuweisen.

(2) Die Anfertigung von Festlegungsrisen richtet sich nach TGL 37 896.

108. (1) Die Koordinaten der neu bestimmten Anschlußpunkte und Grenzpunkte sind in ein Koordinatenverzeichnis einzutragen. Das Koordinatenverzeichnis muß kopierfähig sein.

(2) Das Lagenetz ist in einem Netzbild darzustellen, sofern der Aufbau und der Zusammenhang des Netzes in dem Fortführungsriß oder der Aufnahmekartierung nicht eindeutig dargestellt werden können.

(3) Die Anfertigung der Koordinatenverzeichnisse und der Netzbilder richtet sich nach TGL 37 896.

109. Berührt die Fortführungsvermessung eine Flurstücksgrenze, die gleichzeitig Kreisgrenze ist, muß der für den Nachbarkreis zuständige Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes eine Kopie des Fortführungsrissees oder der Aufnahmekartierung mit den erforderlichen Hinweisen und Erläuterungen übersandt werden.

### **Grenzverhandlung**

110. (1) Die Grenzverhandlung bildet einen wesentlichen Bestandteil jeder Urkundsvermessung.

(2) Die Grenzverhandlung ist durch den Urkundsvermessungsberechtigten zu leiten.

111. (1) Zu den Beteiligten der Grenzverhandlung gehören:

a) die Eigentümer oder Rechtsträger der von der Vermessung betroffenen Flurstücke oder ihre rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertreter;

b) die Verfügungsberechtigten, sofern die Eigentümer nicht Verfügungsberechtigt sind;

c) die vorgesehenen neuen Eigentümer oder Rechtsträger.

(2) Den Gegenstand der Grenzverhandlung bilden:

a) die Ergebnisse der Grenzfeststellung;